



**LANDKREIS
WITTENBERG**

DER LANDRAT

Landkreis Wittenberg | Postfach 10 02 51 | 06872 Lutherstadt Wittenberg

Lutherstadt Wittenberg
Lutherstraße 56
06886 Lutherstadt Wittenberg

Datum Ihres Schreibens
03.12.2025

FD Umwelt und Abfallwirtschaft



Breitscheidstraße 4
06886 Lutherstadt Wittenberg



Frau Wichert
Zimmer-Nr.: A3-38



03491 8062969



03491 8062994



susann.wichert@landkreis-wittenberg.de
E-Mail nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

USt-IdNr.: DE237927434

Mein Zeichen: 676.3-2025-71743
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 29. Mai 2026

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes

Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung zur Änderung der vorhandenen Uferbefestigung an der Elbe (km 212,820 bis km 212,950) im Zuge des Errichtens des Stadtplatzes Ost

Sehr geehrte Damen und Herren,

I. Entscheidung

1. Auf der Grundlage des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) wird der Lutherstadt Wittenberg die wasserrechtliche Genehmigung für das Errichten sowie die wesentliche Änderung baulicher Anlagen am Gewässer erteilt.
2. Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

II. Inhaltsbestimmungen

1. Art und Zweck der baulichen Anlagen

- | | |
|----------|---|
| 1.1 Art: | Uferbefestigung |
| Zweck: | - Rückbau der vorhandenen Kaimauer und Ersatz der Uferbefestigung im Zuge der Anlage des Stadtplatzes Ost (Parkpromenade, Radwegführung und Verweilfläche)
- Gewährleistung des Hochwasserschutzes |
| 1.2 Art: | Zaunanlage mit Tor |
| Zweck: | - Ersatzneubau einer Einfriedung der Fläche der Wassersportgemeinschaft Wittenberg 1962 e.V. |

2. Maße / Material / Art und Weise des Errichtens

2.1. Uferbefestigung

- Rückbau:
 - Rückbau der vorhandenen Ufermauer bis ca. 0,5 m unter MW Elbe,
 - Rückbau des vorhandenen Deckwerks (Fußvorlage) im Bereich der Rammebene für die neue Fußsicherung (Spundwand),
 - Herabsetzen der vorhandenen Böschungsoberkante um 1,30m und Rücksetzung um ca. 4,00m,
 - komplette Entnahme der Altablagerungen und Entsorgung im Rahmen der Flächensanierung
- Höhenlinie zur Einhaltung des Hochwasserschutzes = mindestens 70,25 m HN (70,39 mNHN), Unterschreitung im Bereich der östlichen Zugangsrampe am Stadtplatz Ost aufgrund des maximalen Gefälles der Rampe von 6%,
- östlicher Bereich der Ufersicherung:
 - geböschte Bauweise (Neigung 1:1),
 - Fußsicherung und Widerlager für das Betondeckwerk mittels Spundwand über 50 lfd. Meter in 10m Länge (OK 65,00 mHN),
 - Herstellung einer Fußvorlage wasserseitig der Spundwand als Anschüttung mit Wasserbausteinen LMB 10/60 (keine statische Notwendigkeit),
 - geschlossenes, aber offenporigen Betondeckwerk landseitig der Spundwand aus Betondrainagesteinen (30x30x18cm auf 5 cm Split 2/5),
 - unterlagert durch Auffüllung mit Austauschboden und geosynthetischem Gitter zur Bodenbewehrung (Geokunststoff -Bewehrte-Erde (KBE)),
 - Winkelstütze (L-Element aus Stahlbeton) zur Wegeeinfassung,
- mittlerer Bereich der Ufersicherung:
 - Ausbildung der flacheren Böschungen (1:1,5) im Unterstrom mit Spundwand als Fußsicherung von 8,50m Länge,
 - Deckschicht aus Wasserbausteinen als begrünte Steinschüttung (LMB 10/60, Schichtstärke 80 cm) und als Steinsatz (LMB 40/200, Schichtstärke von 60 cm),
 - unterlagert mit 40 cm mineralische Filterschicht,
 - Winkelstütze (L-Element aus Stahlbeton) zur Wegeeinfassung,
- Übergangsbereich mittlerer zum westlichen Bereich der Ufersicherung:
 - Ausbildung der flacheren Böschungen (1:1,5) mit Spundwand als Fußsicherung von 8,50m Länge,
 - Deckschicht aus Wasserbausteinen als Steinsatz (LMB 40/200, Schichtstärke von 60 cm),
 - unterlagert mit 40 cm mineralische Filterschicht
 - Einbringen austriebsfähiger Steckhölzer im oberen Böschungsbereich
- westlichen Bereich der Ufersicherung:
 - Profilierung der wasserseitigen Böschung und Anschluss an die landseitige Wegeführung, dafür Entnahme der vorhandenen Böschungsbefestigungen (Steinsatz in Beton, Rasengittersteine) oberhalb der MW-Linie,
 - Ersatz durch (begrünte) 80 cm Steinschüttung LMB 10/60 auf 40 cm mineralischem Filter,

- Herstellung einer einreihigen Pfahlreihe aus angespitzten Kiefernstämmen mit einem Durchmesser von ca. 16 cm und einer Länge von ca. 3 m (OK ca. bei MW-Elbe),

2.2. Zaunanlage

- Errichten der Einfriedung mittels Doppelstabmattenzaun mit 1,60 m Höhe und integriertem zweiflügligen Tor im Bereich der Rampe als Zuwegung zur Wassersportgemeinschaft Wittenberg 1962 e.V.

3. Örtliche Lage

Bauliche Anlage	Uferbefestigung		Zaunanlage		
Landkreis	Wittenberg				
Stadt/Gemeinde	Lutherstadt Wittenberg				
Gemarkung	Wittenberg				
Flur	33		62		
Flurstücke	14		86/1 und 86/2		
Gewässer	Elbe (Bundeswasserstraße – Gewässer 1. Ordnung)				
Koordinatenbezugssystem	ETRS 89, UTM, Zone 32				
Koordinaten	von	bis	von	bis	
	Nordwert	57 52 043	57 52 085	57 52 038	57 52 052
	Ostwert	75 20 48	75 21 91	75 20 31	75 21 33

III. Nebenbestimmungen

Auflagen

1. Auflagen - allgemein

- 1.1 Das Vorhaben ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) und unter Berücksichtigung der Vorgaben der Strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung Nr. El/1350 vom 4. Mai 2026 zu planen und durchzuführen.

Werden Abweichungen von den Antragsunterlagen notwendig - mit Ausnahme der durch die Strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung Nr. El/1350 und dieser Genehmigung geforderten -, so sind diese unverzüglich vor Beginn der Maßnahme der UWB schriftlich anzuzeigen. Deren Realisierung darf erst nach Zustimmung der Behörde erfolgen.

- 1.2. Spätestens 1 Woche vor Baubeginn ist der unteren Wasserbehörde (UWB) die lt. der Strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung Nr. El/1350-(Bedingung unter 1.) geforderte Prüfstatik in Kopie zur Kenntnis zu übergeben.
- 1.3. Der Baubeginn ist mindestens eine Woche vorher der UWB schriftlich anzuzeigen.
- 1.4. Die Fertigstellung des Vorhabens ist der UWB bis spätestens einen Monat nach Abschluss aller Arbeiten schriftlich anzuzeigen. Es ist eine Bauabnahme durchzuführen. Für diese ist ein Termin mit der UWB rechtzeitig zu vereinbaren.

2. Auflagen - Hochwasserschutz

- 2.1. Der Baubeginn bei Hochwasser oder sich abzeichnender Hochwassergefahr ist nicht zulässig.
- 2.2. Vor Baubeginn ist vom Bauträger ein detaillierter Hochwassermaßnahmeplan, der die gesamte Bauzeit umfasst, aufzustellen. Er ist mit dem Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft - Flussbereich Wittenberg (LHW, FB Wittenberg) einvernehmlich abzustimmen. Zur Abstimmung, Prüfung und Bestätigung hat der Plan mindestens 4 Wochen zuvor dem LHW FB Wittenberg vorzuliegen. (Ein Musterformular des Hochwassermaßnahmeplans kann beim LHW FB Wittenberg angefragt werden.)
- 2.3. Der durch den LHW bestätigte Hochwassermaßnahmeplan ist vor Baubeginn in Kopie der UWB vorzulegen.
- 2.4. Die Festlegungen des Hochwassermaßnahmeplans sind vollständig umzusetzen.
- 2.5. Im Hochwasserfall sind die Weisungen des LHW und deren Beauftragte zu befolgen.

3. Auflagen – Zaunanlage

- 3.1. Der zu errichtende Zaun ist baulich so zu gestalten, dass er kein Abflusshindernis bildet. Er kann in Analogie zu dem vorhandenen Zaun der Wassersportgemeinschaft Wittenberg 1962 e.V. umklappbar oder entnehmbar gestaltet werden. In einvernehmlicher Abstimmung mit dem zukünftig Verantwortlichen der Zaunanlage ist eine praktikable Bauweise zu wählen.

Die UWB ist über das Ergebnis der Abstimmung und die gewählte Bauweise unmittelbar nach Festlegung schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- 3.2. Mit Fertigstellung der Zaunanlage haben Sie der UWB den zukünftig Verantwortlichen (Betreiber) dieser Einfriedung sowie einen konkreten Ansprechpartner zu benennen.
- 3.3. Die Zaunanlage ist durch den unter Auflage 3.2. zu benennenden Betreiber bei abzeichnender Hochwassergefahr rechtzeitig zu öffnen / zu entnehmen /umzuklappen. Bei einer Entnahme sind die Teile so zu lagern, dass sie nicht abgeschwemmt werden können. Der Betreiber der Zaunanlage hat diesbezüglich die Pegelentwicklung der Elbe zu verfolgen und entsprechend zu handeln.
- 3.4. Der Anlagenbetreiber ist für den ordnungsgemäßen Zustand der Anlage verantwortlich. Diesbezüglich hat er die Zaunanlage regelmäßig zu kontrollieren und bei Bedarf Instand zu setzen. Ebenso ist nach einem Hochwasser angefallenes Schwemmgut durch ihn zu beraäumen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 3.5. Soweit Sie als Genehmigungsinhaber zukünftig nicht Betreiber der Zaunanlage sind, haben Sie den Betreiber über die Auflageninhalte 3.3. und 3.4. nachweisbar in Kenntnis zu setzen.

4. Auflagen - Gewässerschutz

- 4.1. Die Bauarbeiten sind so auszuführen, dass eine Beeinträchtigung der Wasserqualität ausgeschlossen ist. Jede Verunreinigung des Grund- und Oberflächenwassers durch Schmutz, Öl oder sonstige Stoffe ist auszuschließen.
- 4.2. Bei Havarien, z. B. Ölunfall, ist sofort der Landkreis Wittenberg als untere Wasserbehörde zu informieren.

5. Auflagen – Naturschutz

- 5.1. Die Schutzmaßnahmen V1 (Ökologische Baubegleitung), V2 (Nachtbauverbot zum Schutz nachtaktiver Arten und V8 (Folienschutzzaun zum Schutz der Zauneidechse) der S. 35 und 36 des Erläuterungsberichts (Stand 18.06.2025) sind vollständig umzusetzen.

6. Auflagen – Einleitbauwerk

- 6.1. Die Funktionalität der vorhandenen Niederschlagswassereinleitung in die Elbe östlich des Baubereiches darf durch die Bauausführung zum Errichten der Uferbefestigung / Rückbau Kaimauer nicht beeinträchtigt werden.

Dafür im Rahmen der Bauausführung erforderliche Maßnahmen sind mit dem Entwässerungsbetrieb der Lutherstadt Wittenberg einvernehmlich und nachweislich abzustimmen und umzusetzen.

Auflagenvorbehalt

Dieser wasserrechtliche Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt der jederzeit möglichen Erteilung, Änderung oder Ergänzung von Auflagen, soweit eine Verschlechterung der Gewässersituation zu erwarten ist.

IV. Begründung

Zu I. Entscheidung

Wasserrechtliche Genehmigung

Mit Email vom 03. Dezember 2025 stellten Sie einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung zur Änderung der vorhandenen Uferbefestigung an der Elbe (km 212,820 bis km 212,950) im Zuge des Errichtens des Stadtplatzes Ost. Bestandteil des Antrags ist zudem das Errichten einer Einfriedung des Geländes der Wassersportgemeinschaft Wittenberg 1962 e.V. im Bereich des Elbufers.

Meine sachliche und örtliche Zuständigkeit als untere Wasserbehörde des Landkreises Wittenberg ergibt sich aus §§ 12 Abs. 1, 10 Abs. 1 Nr. 3 und § 11 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA). Gemäß §12 WG LSA i.V.m. § 1 der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) ist die untere Wasserbehörde für die Erteilung einer Genehmigung entsprechend § 49 WG LSA zuständig.

Die Ermächtigungsgrundlage für die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung beruht auf den § 49 WG LSA i.V.m. § 36 WHG. Lt. dem § 49 Abs. 1 WG LSA bedürfen die Herstellung und die wesentliche Änderung von Anlagen i.S.d. § 36 WHG, auch von Aufschüttungen oder Abgrabungen in und an oberirdischen Gewässern, der Genehmigung der Wasserbehörde. Dies gilt nicht, wenn sie einer gestattungsbedürftigen Benutzung oder der Unterhaltung eines Gewässers dienen oder beim Ausbau eines Gewässers hergestellt werden.

Die zu errichtende Uferbefestigung wie auch der Zaun sind bauliche Anlage i.S.d. § 36 Abs. 1 WHG. Die Anlagen dienen weder einer gestattungsbedürftigen Benutzung noch der Unterhaltung eines Gewässers und werden auch nicht beim Ausbau eines Gewässers hergestellt.

Die Art und Weise der geplanten Uferbefestigung liegt in der anliegenden Grundstücksnutzung begründet, die sich in der ufernahen Anlage des Stadtplatzes Ost mit Parkpromenade / Radwegführung darstellt. Darüber hinaus ist das Gelände Bestandteil der 2028 stattfindenden Landesgartenschau. Die Böschungsneigungen von 1:1 bis 1:2, die zu berücksichtigenden nutzungsbedingten Lasteinträge sowie die gestalterischen Ansprüche der LAGA erfordern die Befestigung der Böschung mit Spundwand als Fußsicherung und Deckwerk aus Steinsatz, Steinschüttung und Betondrainagesteinen.

Der Zaun dient der Einfriedung des Geländes der Wassersportgemeinschaft Wittenberg 1962 e.V. Bereits im Bestand ist der Zaun vorhanden, der nunmehr im Zuge der Umgestaltung ersetzt wird. Die Einfriedung ist aus Gründen der Versicherung zwingend erforderlich.

Mit dem Errichten bzw. mit dem Bestehen der baulichen Anlagen können sich Auswirkungen auf das Gewässer ergeben. Schlussfolgernd bedarf das Errichten der Genehmigung.

Gemäß dem Abs. 2 des § 49 WG LSA darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind, insbesondere den Maßgaben des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WHG entsprochen wird, und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Die Erteilung der Genehmigung steht im Ermessen der zuständigen Behörde.

Schädliche Gewässerveränderungen sind gemäß § 3 Punkt 10. WHG Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus diesem Gesetz, aus auf Grund dieses Gesetzes erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Dabei sind unter „Gewässereigenschaften“ die auf die Wasserbeschaffenheit, die Wassermenge, die Gewässerökologie und die Hydromorphologie bezogenen Eigenschaften von Gewässern und Gewässerteilen zu verstehen (siehe § 3 Punkt 7. WHG).

Lt. dem § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WHG sind Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel, an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen.

Schädliche Veränderungen der Wasserbeschaffenheit, die bei der Maßnahme maßgeblich durch den Eintrag von Stoffen möglich wären, sind bei ordnungsgemäßer Ausführung nicht zu erwarten.

Das Bauvorhaben hat keinen Einfluss auf die Wassermenge.

Bzgl. der Gewässerökologie und der Hydromorphologie ist ebenfalls keine schädliche Veränderung zu erwarten. Die Maßnahme findet in einem anthropogen überformten Uferbereich der Elbe statt. Im Bestand befindet sich im Maßnahmenbereich die marode Kaimauer, eine mit Rasengittersteinen gesicherte Böschung sowie das ehemalige zum Teil noch befestigte Betriebsgelände des VEB Kraftverkehr / SCALAR und des Möbelkombinates WIWENA. Mit dem Rückbau der Kaimauer erfolgt der Aufbau des Ufers als befestigte aber durchlässige zum Teil mit Substrat überlagerte Böschung mit Neigungen von maximal 1:1.

Auch der Zielsetzung des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WHG wird entsprochen. Der Bauwerksstandort liegt im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Elbe. Der damit erforderliche Nachweis der unwesentlichen Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses sowie der Hochwasserrückhaltung erfolgte für die Gesamtmaßnahme zur Umsetzung der Baumaßnahmen LAGA bereits durch ein

gesondertes Gutachten (WTU (2024)). Mit der Stellungnahme der UWB vom 10. April 2025 im Rahmen des Baugenehmigungs- und bauaufsichtlichen Verfahrens „Brachfläche ehem. Kuhlache - Revitalisierung der Altablagerung und städtebauliche Neuordnung“ wurde die wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung gemäß der §§ 78 und 78a WHG erteilt.

Die Unterhaltung der Bundeswasserstraße „Elbe“ ist Hoheitsaufgabe des Bundes, die durch die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes bzw. im vorliegenden Fall durch das Wasser- und Schifffahrtsamt Elbe wahrgenommen wird. Der UWB liegt mit Schreiben vom 4. Mai 2026 die Strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung für das Bauvorhaben vor. Bei Einhaltung der darin enthaltenen Auflagen ist davon auszugehen, dass die Gewässerunterhaltung durch das Bauvorhaben nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.

Im Ergebnis der Antragsprüfung wird die Genehmigung gemäß § 49 Abs. 1 WG LSA i.V.m. § 36 WHG in pflichtgemäßer Ausübung des Ermessens erteilt.

Folgende Unterlagen lagen der Erteilung des wasserrechtlichen Bescheides zugrunde:

- Antrag vom 3. Dezember 2025 inkl.:
 - Erläuterungsbericht,
 - Zeichnungen (Regelprofile Schnitte 1-1- bis 4-4, Lageplan)
 - Entwurfsstatik samt statischen Berechnungen zur Spundwanddimensionierung und Böschungsstandsicherheit, WTU 4. August 2025
 - Kostenberechnung / Kostengliederung 4. August 2025
 - Gutachten zu den Baugrund- und Gründungsverhältnissen, Uferpark, R. Porsche GEOCONSULT, 27. und 28. Juni 2024
 - Prüfbericht 2023 H Kaimauer Kuhlache, SGHG Ingenieure vom 4. Mai 2023
 - Stellungnahme des Landkreises Wittenberg, FD Ordnung zur Kampfmittelüberprüfung vom 16. Mai 2024
 - Protokoll Abstimmung WSA-LAGA Planung 8. März 2025
 - Protokoll Abstimmung WSA-Ersatzneubau Uferbefestigung 15. Juli 2025
- Gutachten zum Nachweis der unwesentlichen Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses sowie der Hochwasserrückhaltung für die Umsetzung der Baumaßnahmen LAGA 2027 im Bereich der Kuhlache Lutherstadt Wittenberg, Ingenieurgemeinschaft WTU GmbH; 15. Januar 2025
- Strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung vom 4. Mai 2026
- Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 21. April 2026

Kostenentscheidung

Gemäß § 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen - Anhalt (VwKostG LSA) werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, wenn zu einer Amtshandlung Anlass gegeben wurde. Sie haben durch Ihren Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung Anlass zu einer Amtshandlung gegeben. Aus diesem Grund sind Kosten zu erheben. Sie sind gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 VwKostG LSA der Kostenschuldner. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid, welcher die konkreten Kosten und deren Zustandekommen benennt.

Zu III. Nebenbestimmungen

Gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 36 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) darf ein Verwaltungsakt, auf den ein Anspruch besteht, mit Nebenbestimmungen nur versehen werden, wenn sie durch Rechtsvorschrift zugelassen sind oder wenn sie sicherstellen sollen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden. Die getroffenen Nebenbestimmungen sind zur Erfüllung der

gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erforderlich (sh. §36 Abs. 1 VwVfG). Die unter den Nebenbestimmungen enthaltenen Auflagen, Vorbehalt sind nachfolgend begründet:

(zu III.1. Auflagen)

(Auflage 1.1.) Anerkannte technische Regeln sind diejenigen Prinzipien und Lösungen, die in der Praxis erprobt und bewährt sind und sich bei der Mehrheit der Praktiker durchgesetzt haben. Die Planung und Ausführung des Vorhabens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sichert die Umsetzung der Maßnahme und Sicherheit und Beständigkeit der baulichen Anlage.

Der Inhalt der Antragsunterlagen wurde auf seine Genehmigungsfähigkeit geprüft. Evtl. Änderungen bedürfen einer erneuten Prüfung um das Vorliegen von Versagungsgründen entsprechend dem Wasserhaushaltsgesetz oder anderer von dieser Genehmigung eingeschlossenen rechtlicher Grundlagen ausschließen zu können und das Wohl der Allgemeinheit zu wahren.

(Auflagen 1.2. – 1.4.) Die Auflageninhalte dienen der Information der Behörde und unterstützt sie bei der Ausübung ihrer Kontrollpflicht.

(Auflagen III.2.) Die Auflagen dienen der Gewährleistung des Hochwasserschutzes und der Sicherung des schadlosen Abflussverhaltens der Elbe. Der LHW (hier Flussbereich Wittenberg) ist u. a. für die Umsetzung des vorbeugenden und operativen Hochwasserschutzes in Landesverantwortung verantwortlich.

(Auflagen III.3.)

(Auflage 3.1.) Bereits vorhandene und nunmehr zu ersetzende Zaun befindet sich innerhalb des Überschwemmungsgebietes der Elbe. In einzelnen Abschnitten verläuft er quer zur Fließrichtung der Elbe. Mindestens in diesen Bereichen kann durch ein Umklappen des Zaunes – wie es bereits im Bestand teilweise möglich ist - oder dessen vollständige Entnahme und Sicherung erreicht werden, dass er nicht Abflussbehindernd oder Strömungsändernd wirkt. Damit kann Erosionen an andere Stelle vorgebeugt werden.

In dem Zuge empfiehlt es sich, zusammen mit dem zukünftig Verantwortlichen für die Zaunanlage (ggf. die Wassersportgemeinschaft Wittenberg 1962 e.V.) eine Bauweise abzustimmen, die ihm eine leichte Handhabung sichert.

(Auflage 3.2.) Der Auflageninhalt dient der Information der Behörde.

(Auflage 3.3.) Der Auflageninhalt verpflichtet den Betreiber der Zaunanlage, rechtzeitig vor einsetzenden Hochwasserabflüssen entsprechend tätig zu werden.

(Auflage 3.4.) Die Auflage stützt sich auf § 60 Abs. 1 WG LSA. Dem Anlageninhaber obliegt die Instandhaltungspflicht bzw. Verkehrssicherungspflicht der baulichen Anlage.

(Auflage 3.5.) Durch die Auflage ist der Eigentümer der vorliegenden wasserrechtlichen Entscheidung verpflichtet, einen evtl. anderen Betreiber der Zaunanlage über die mit dieser baulichen Anlage zusammenhängenden Pflichten zu informieren.

(Auflagen III.4.) Bei Einhaltung der Nebenbestimmung können Beeinträchtigungen der Wasserqualität durch die Bauarbeiten zur Herstellung der baulichen Anlagen vermieden werden.

(Auflage III.5.) Bei Einhaltung der Schutzmaßnahmen wird die Auslösung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 BNatSchG vermieden.

(Auflage III.6.) Östlich der vorhandenen Kaimauer befindet sich das Auslaufbauwerk des Regenwasserkanals in die Elbe. Der Entwässerungsbetrieb Lutherstadt Wittenberg ist Anlagenbetreiber und besitzt für diese Gewässerbenutzung die wasserrechtliche Erlaubnis (Az.: 67.32.75-N-37/11/005). Über die Rohrleitung wird das Niederschlagswasser aus der Flächenentwässerung eines Teilgebietes der Dresdener Straße sowie der Straße „Elbblick“ abgeleitet. Die Auflage verpflichtet Sie zur Abstimmung mit dem Anlagenbetreiber der Regenwassereinleitung und beugt Beeinträchtigungen der Flächenentwässerung vor.

(Auflagenvorbehalt) Treten nicht voraussehbare Wirkungen des Vorhabens auf das Wohl der Allgemeinheit erst nach Unanfechtbarkeit des Bescheides ein, so gibt der Auflagenvorbehalt die Befugnis zu nachträglich erforderlich werdenden Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage. Gemäß § 36 VwVfG bin ich berechtigt, einen Bescheid u. a. mit Auflagenvorbehalt zu versehen.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Wittenberg, Breitscheidstr. 3 in 06886 Lutherstadt Wittenberg einzulegen.

VI. Hinweise

1. Diese Entscheidung ergeht unbeschadet der Rechte und Ansprüche Dritter. Die mit diesem Bescheid erteilte wasserrechtliche Genehmigung ist eine öffentlich-rechtliche Entscheidung.
2. Ordnungswidrig handelt, wer einem vollziehbaren schriftlichen Verwaltungsakt einschließlich seiner Nebenbestimmungen zuwiderhandelt, der nach dem WHG erlassen worden ist. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zudem haftete der Genehmigungsinhaber für alle Schäden, die dadurch entstehen, dass er den erteilten Auflagen nicht nachkommt.
3. Für die im Rahmen der Bauausführung erforderlichen Wasserhaltungen ist durch die ausführende Firma und / oder den Planer ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis unter Beschreibung der Art und Weise der Wasserhaltung, der berechneten Menge des zu hebenden und abzuleitenden Wassers und der örtlichen Lage der Benutzungen (Entnahmepunkt, Einleitpunkt) bei der UWB zu stellen.

Der Antrag hat 4 Wochen vor Inbetriebnahme der Wasserhaltung der Behörde vorzuliegen. Die Benutzungsmengen sind unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Baugrundgutachtens rechnerisch nachzuweisen.

4. Abschließend sind der Bauherr und der Bauausführende auf eventuelle (nicht vorhersehbare) Beeinträchtigungen am Standort – verursacht durch Hochwasser oder hohe Grundwasserstände – hinzuweisen. Schäden, die auf eine solche Ursache zurückzuführen sind, sind von dem Grundstückseigentümer / Anlageneigentümer selber zu tragen. Ebenso ist im Falle einer Überschwemmung an den Anlagen / auf dem Grundstück abgelagertes Schwemmgut durch den Eigentümer und auf dessen Kosten zu beseitigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Wichert

Rechtsgrundlagen:

AlIGO LSA	Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Oktober 2012, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. Oktober 2025 (GVBl. LSA S. 748, 763)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87) geändert worden ist
VwKostG LSA	Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA), vom 27. Juni 1991, letzte berücksichtigte Änderung: § 3a neu eingefügt durch Gesetz vom 15. Dezember 2022 (GVBl. LSA S. 384)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA), vom 18. November 2005*), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Februar 2023 (GVBl. LSA S. 50)
Wasser-ZustVO	Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 23. November 2011, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. Oktober 2025 (GVBl. LSA S. 748, 763)
WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA), vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), mehrfach geändert, §§ 28a, 36a, 54a, 78a, 98a und 104a neu eingefügt, §§ 41, 56, 57, 79 sowie Anlagen 1 und 3 neu gefasst und §§ 79b und 80 aufgehoben durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Oktober 2025 (GVBl. LSA S. 748)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 4) geändert worden ist